

Anforderungen an Wasserstandsmessstellen

1. Rohrleitungsführung im Schachtverfüllungsbereich mit Mindestdurchmesser 200 mm.
2. Rohrleitung muss exakt lotrecht verlaufen; Kontrolle erforderlich
3. Die Rohrleitung muss unterhalb des Widerlagers ausgebaut werden um repräsentative Schöpfproben zu ermöglichen. Der Übergang in den offenen Schacht muss mit einem Trichter/Einführhilfe versehen werden.
4. Bei Austritt aus der Rohrleitung darf unterhalb keinerlei Hindernis vorhanden sein oder sich bilden können.
5. In der Rohrleitung dürfen keine Absätze, z.B. im Flanschenbereich, vorhanden sein.
6. Die Dichtungen müssen dem bei der Verfüllung voraussichtlich auftretenden höchsten Druck widerstehen können, um Eintreten des Verfüllgutes zu verhindern.
7. Die Leitung muss so verlagert sein, dass sie sich beim Verfüllen nicht bewegen kann.
8. Es sind eine Kamerabefahrung und eine Probelotung durchzuführen, die den freien Durchgang im kompletten Messbereich bestätigen. Diese Probelotung und Kamerabefahrung müssen zeitlich so früh liegen, dass Nacharbeiten ggf. noch durchgeführt werden können.
9. Über Tage muss die Rohröffnung leicht zugänglich sein. Das Rohr muss aber nicht zwingend bis über Flur heraus geführt werden, obwohl dies zur Vermeidung von Gasansammlungen in Schachtbereichen besser ist.
10. Es muss eine Zufahrt und ein Aufstellungsort für die Lotungswinde vorgesehen werden.